

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 122.

Montag, den 1. Mai.

1848.

### Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassene Bekanntmachung und auf die beigefügte Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zur Vertilgung der Maikäfer, so wie in Betracht, daß nach den vorliegenden Erfahrungen in dem jezigen Frühjahr wiederum eine zahlreichere Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen.

Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten müssen, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eigenen Interesse liegende und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden.

Es versieht sich dasselbe insbesondere auch zu den Gutsherrschaften und den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, daß sie durch gutes Beispiel und Anregung Anderer zu Förderung der gedachten Maßregel vorzugsweise beitragen werden.

Dresden, den 25. April 1848.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Demuth.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung des Königl. Hohen Gesamtministeriums vom 11. dieses Monats, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, enthält unter andern auch folgende Vorschriften:

- 1) die Verpflichtung zum Communalgardendienste (welche früher mit dem 45sten Lebensjahre endete) dauert nunmehr bis zum erfüllten 50sten Lebensjahre;
- 2) die bereits bestehenden Communalgarden sind durch freiwilligen Beitritt der hierzu nicht Verpflichteten möglichst zu verstärken;
- 3) andere bewaffnete Vereine außerhalb der Communalgarde und unabhängig von dem Commando derselben dürfen hinkünftig nicht weiter bestehen.

Indem wir nun diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, fordern wir zugleich

- a) Diejenigen, welche hiernach [zu 1)] wieder communalgardenpflichtig geworden sind, so wie
- b) Diejenigen, welche zwar [zu 2) und 3)] gesetzlich nicht communalgardenpflichtig, jedoch freiwillig ihre Zeit und Kräfte dem öffentlichen Dienste widmen wollen und deshalb theils als Einzelne, theils auch als zeither bewaffnete Vereine nunmehr der Communalgarde sich anschließen haben,

hiermit auf, sich auf der Expedition des Communalgardenausschusses [am Markte in der alten Waage] baldigst anzumelden und von dort aus weitere Anordnungen entgegenzunehmen.

Die hohe Wichtigkeit des Instituts der Communalgarde für unsere Stadt, so wie die Ueberzeugung, daß wir darnach streben müssen, einerseits die große moralische Macht unserer Communalgarde immer noch mehr zu kräftigen und andererseits durch Hinzutritt neuer Mitglieder die zeitherigen öfteren Dienstleistungen möglichst zu vermindern, lassen uns hoffen, daß die gewünschten Anmeldungen recht zahlreich sein werden.

Leipzig, am 24. April 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Klinger.

### Bekanntmachung.

Vom Königl. Hohen General-Commando der Communalgarden ist dem Ausschusse der hiesigen Communalgarde ein Tagesbefehl zugekommen, den wir in Nachstehendem zur Kenntniß der Communalgarde bringen.

Leipzig, den 29. April 1848.

Der Communalgarden-Aussch.  
v. Jenker, Vicecommandant.

Adv. Hermsdorf, Prot.

### Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

am 27. April 1848.

Se. Majestät der König haben dem Commandanten der Communalgarde zu Leipzig, Dr. Neumeister, in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit in dieser Function das Ritterkreuz des Civilverdienstordens verliehen.

Indem dies hierdurch zur Kenntniß der Communalgarde gebracht wird, hegt das Generalcommando die Ueberzeugung, daß sämtliche Mitglieder derselben mit gerechtem Stolze in der Auszeichnung ihres Commandanten die erneute Anerkennung ihrer eignen Verdienste um das Gemeinwohl finden werden, die sie erst neuerlich durch den gezeigten trefflichen Geist und achtungsgebietende Haltung sich erworben haben.

Der General-Commandant der Communalgarden.  
von Mandelsloh.